

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB
-Beteiligung der Öffentlichkeit-

Änderungsplan II zum Bebauungsplan „In den Erlenwiesen“ der Stadt Waldmohr

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 04.02.2026 dem Satzungsentwurf zum Änderungsplan II zum Bebauungsplan „In den Erlenwiesen“, zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Demnach wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden. Die Änderung umfasst lediglich eine geringfügige Anpassung des Straßenzuschnitts der Planstraße D und zu dieser Änderung können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **13.04.2026 bis zum 13.05.2026** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> und im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz <https://www.geoportal.rlp.de> eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **13.05.2026** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung nicht berücksichtigt werden.

Waldmohr, 11.04.2026
gez. C. Jentsch
Stadtbürgermeisterin

Geltungsbereich:

